Im Nahmen der heyligen Gottleichen und ungezertenten Dreifaltigkeit Amen, Heute dato den Dechzehenden Tag des Monatzeed
Zehe zigisten Jharts, ist ein Ehrsamer Rat, und Gemeiniglich bestendige Schlaiffe bestendige Schlaiffe behandlet und beschlossen worden, Zwischen
Den Ehrwirdigen Erbarn und Wolweisen Burgermeister und Rath der Stadt Kridisch ersten der gantzen Commun und Bürgerschafft Zeß Kirchhofs Ehr und den Jacob Robrinck Hinderlassenen Witwib und Kinderen Zeßen Erben Kirchhofs
Andertzheil und Eingen ein Stück Ackers angrenzt nach Zwey Pfoffen dem Zieglhof Zwischen Hansen Kammers Acker
und Caspar Wolzehens Scheunen gelegen, wie es in seinen Eckern begriffen und verkauffte solches Jenen,
gehabt und den gedachten Jacob Robrinck Jrem Lieben mahn und Pfleghe Kaufen solches Ersten genossen und gebrauchet
haben, und geben Kauffer ein Ehrbar Wolweiseste Rath für solch Stück Acker in die summa Dreihundert marck, Nemblichen Drei,
hundert Thaler und den Werthelt dieses Jetztstehenden Nemen und Zehe Zigisten Jharts Hundert marck, Volgends die Erben und
Hinderstelligen Hundert marck so neben den andern obgesetzten Hundert marcken auff Halpergeld der Kommender Nemen Zigisten
Jharts den ein Ehrbaren Wolweisen Rath Richtig erlegt solchen Kaufen und gerechte Erben gehorsamlich und Bestendig, Geben
den Kauffer, Kauffen ein Ehrbaren Wolweisen Rath Zeß Salb den Acker Eigenthümblich Frey mit Jren Erben
und Vorgehabter Mark Zukommen lassen, Dann nach solcher Kauff Brief Kaufft und Vereinigung Kirchen gehaltenen
Zeß ist die gerechte Summe gegeben und soll nach geleyster Kauff preise erstreckt, für die ist Halbeny des Ackers
Acker, Kauffer ein Ehrbar Wolweiseste Rath, und für die gerechte Forderung der Kauffer die Erben und Wolgedachten Hansen
Jorgen und Benedict Richtern, welche neben der Kauffer, ein Ehrbaren Wolweisen Rath, solch Stück Acker ganz Frey
ohne alle Beschwerung, wie Stadt Gerichtlichen gewesen Halten, Zu mehrer Sicherheit Beyder Seiten und Gerichtlichen
Bestätigung Willen, seine Zeuge gleichlaut und Kauffbriefe zu Zeichen unter unsere Hände, Schrifft Zusatz ein Andere ge,
schrieben, genommen, und Jeden Theil eine nachrichtung Silben Zugestellet worden geschehen Im Jhar und Tag wie Oben s.